



Gemeindeabstimmung

Am Sonntag, 4. September 2011, finden folgende Urnenabstimmungen der Politischen Gemeinde Kloten statt:

- Vorlage 1: Ergänzungsbau Berufswahlschule Kloten (BWS), Bruttokredit für das Bauprojekt von 3,185 Millionen Franken**
 - Vorlage 2: Änderung von Art. 47 der Gemeindeordnung betreffend Schulbehörde**
 - Vorlage 3: Änderung von Art. 23 der Gemeindeordnung betreffend Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**
-

Vorlage 1 **Antrag des Gemeinderates zu Handen der Urnenabstimmung über den Ergänzungsbau Berufswahlschule Kloten (BWS) – Bruttokredit für das Bauprojekt von 3,185 Millionen Franken**



Weisung

Westlich der bestehenden Berufswahlschule Kloten soll mit einem Ergänzungsbau eine Erweiterung des Schulraumangebotes erfolgen. Dank dieser Erweiterung kann der Schulraumbedarf der Berufswahlschule längerfristig gedeckt werden.

Heute besitzt die Berufswahlschule Kloten (nachfolgend «BWS» genannt) nur einen eigenen Werkstatttrakt in der Primarschulanlage Hinterwiden in Kloten. Da die Primarschule Hinterwiden in der Vergangenheit nicht alle Räumlichkeiten selbst benötigt hat, konnten die sechs BWS-Klassen freie Schulräumlichkeiten der Primarschule Hinterwiden nutzen. Das neue Volksschulgesetz des Kantons Zürich und der erwartete Anstieg der Schülerzahlen führt nun aber dazu, dass die Primarschule alle Räume der Schulanlage Hinterwiden selber brauchen wird, bis auf den bestehenden Trakt F, welcher definitiv der BWS überlassen wird. Somit ist die BWS darauf angewiesen, eigene Schulräumlichkeiten zu erstellen. Der geplante Ergänzungsbau soll zwischen dem bestehenden BWS-Werkstatttrakt und dem Trakt F der Schulanlage Hinterwiden zu stehen kommen und wird 3,185 Millionen Franken kosten.

BWS: eine Chance für die Zukunft unserer Jugend

Die Berufswahlschule Kloten unterstützt Schülerinnen und Schüler, welche nach der Sekundarschule keine geeignete berufliche oder schulische Anschlusslösung finden konnten. Durch gezielte Weiterentwicklung der theoretischen und praktischen Fähigkeiten wie auch der Sozialkompetenzen wird dies gewährleistet. Dies mit grossem Erfolg, denn nach einem Jahr an der BWS Kloten finden durchschnittlich 95 % aller Jugendlichen einen beruflichen Ausbildungsplatz (Lehrstelle, Attestausbildung, Praktikum) oder einen Platz an einer weiterführenden Schule. Damit leistet die BWS Kloten einen wichtigen Beitrag für die Zukunft der einzelnen Jugendlichen, aber auch für die Entlastung der Sozialausgaben der Stadt Kloten.

Zusammenhang mit der Schulraumplanung der Stadt Kloten

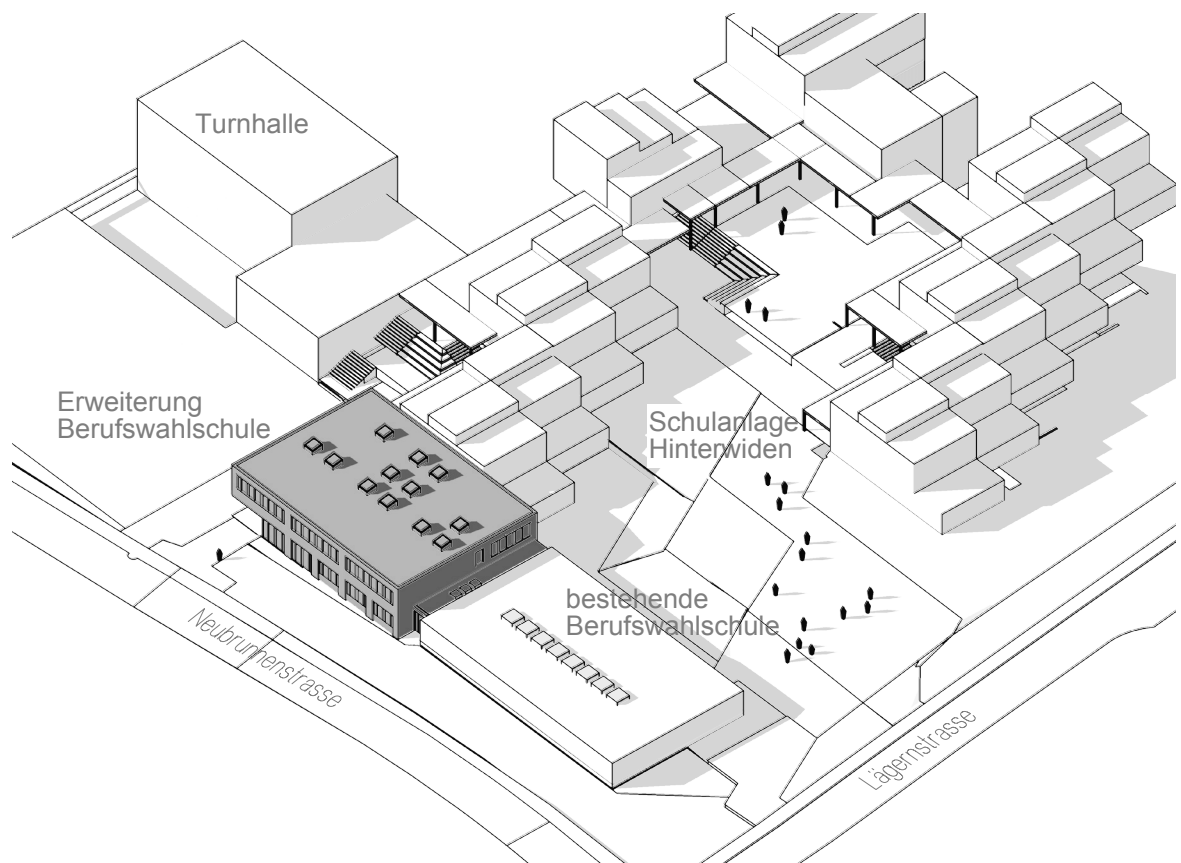
Der BWS-Ergänzungsbau ist fester Bestandteil der Schulraumplanung der Stadt Kloten. Würde dieser Bau nicht erstellt, hätte dies zur Folge, dass die gesamte Schulraumstrategie der Schule Kloten überarbeitet werden müsste, da bei einem Verbleib der BWS im Schulhaus Hinterwiden entweder zu wenig Volksschulklassen im Hinterwiden einquartiert oder die benötigten Spezialräume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Das Raumprogramm

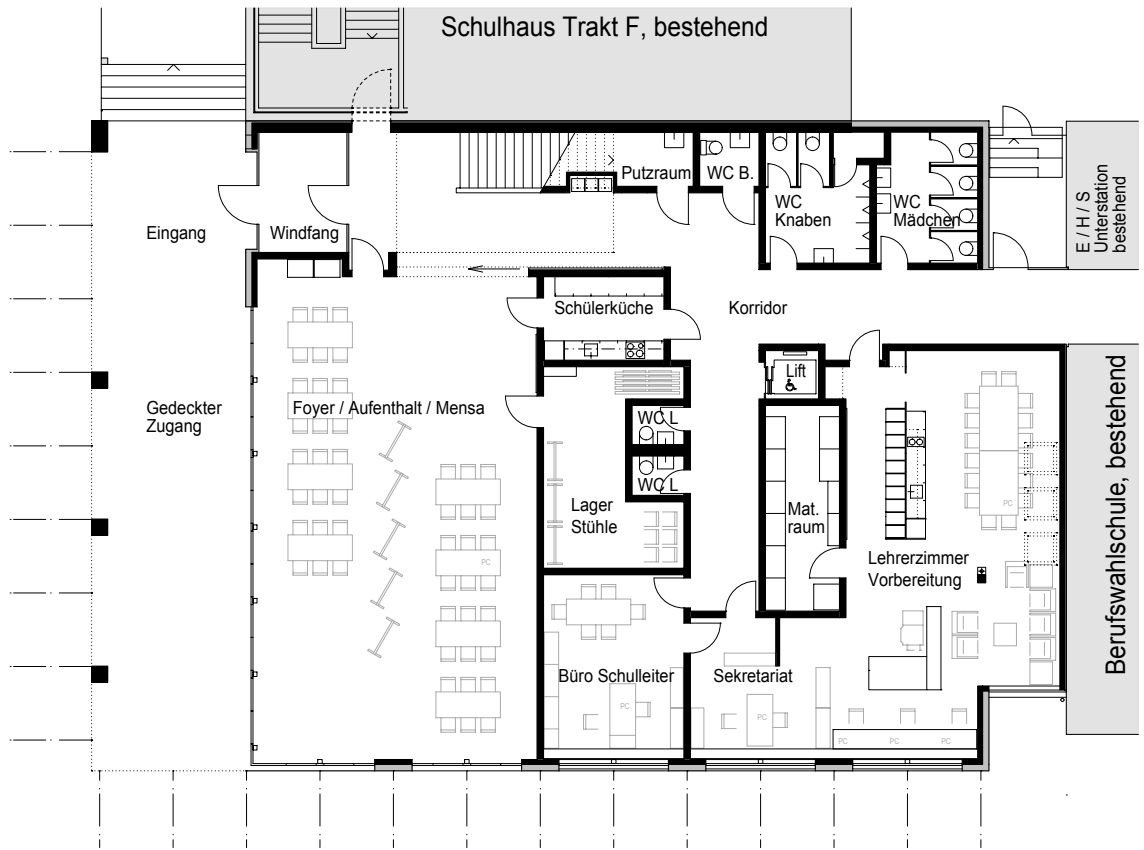
- 2 grosse Klassenzimmer
- 1 normal grosses Schulzimmer
- 2 Zimmer für Informatik/Mehrzweckraum
- 1 Zimmer für Sammlung/Vorbereitung
- 1 Handlager
- 1 Spritzkabine
- 1 Foyer/Lernraum
- 1 Aufenthaltsraum/Mensa
- 1 Schulleitungsbüro
- 1 Sekretariat
- 1 Lehrerzimmer inkl. Garderobe
- 1 Büro für Schulsozialarbeit
- Putzraum, Schüलगarderobe, WC-Anlage (90 Schüler), Haustechnik, Lüftungsraum (Minergie)

Die Schulbaurichtlinien schreiben vor, dass öffentliche Bauten und Anlagen behindertengerecht zu erschliessen und auszugestalten sind. Diese Forderung wird in der bestehenden BWS nicht erfüllt, kann aber mit dem geplanten Ergänzungsbau gewährleistet werden.

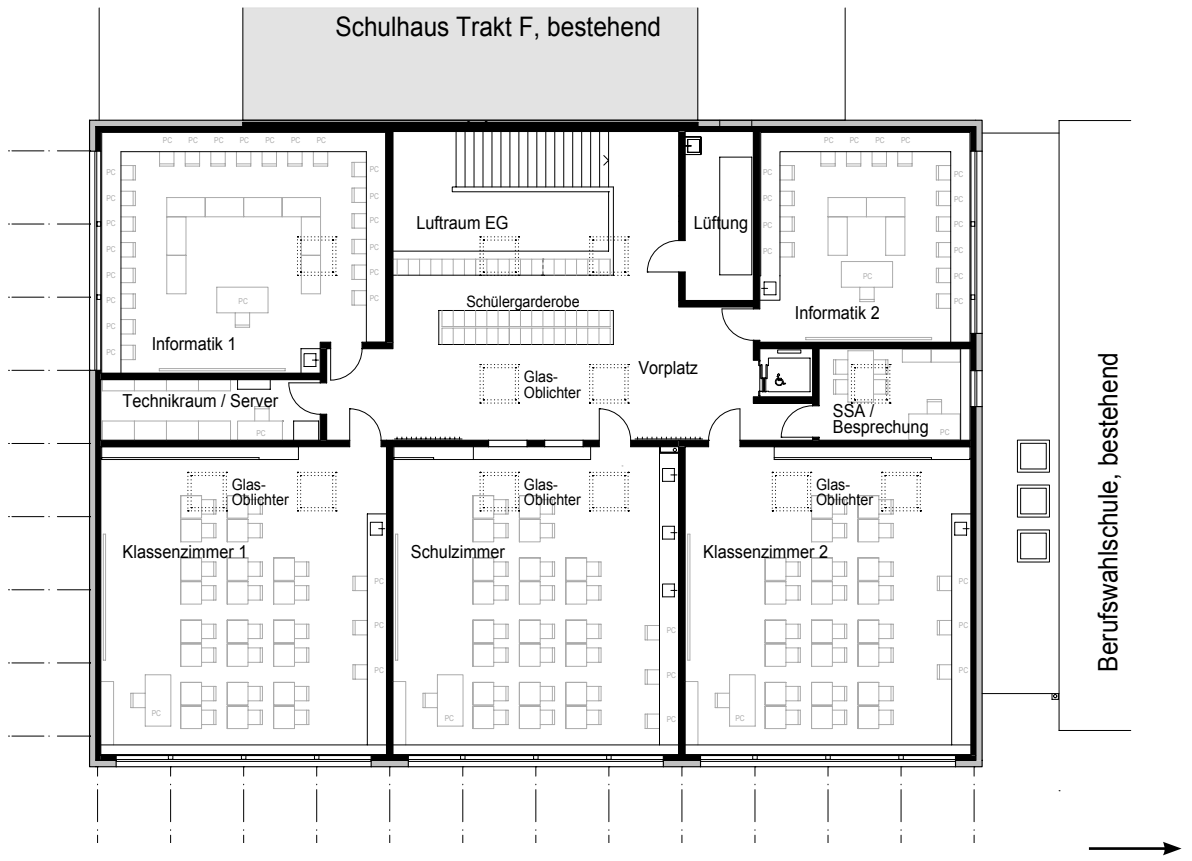
Perspektive



Grundriss Erdgeschoss



Grundriss Obergeschoss



Die Kosten

Die Ausführung erfolgt nach den öffentlichen Vorschriften der Baupolizei, Feuerpolizei, den Schulbaurichtlinien und anderen Amtsstellen sowie den einschlägigen SIA-Normen. Dem Werkpreis liegen die zum Zeitpunkt der Kostenberechnung gültigen Vorschriften der Baupolizei, der Feuerpolizei und anderer Amtsstellen zugrunde.

Der Ergänzungsbau wird nach Minergie-Standard erstellt. Das Gebäude erfüllt die Erdbebensicherheit gemäss SIA 261.

Bruttokosten

Vorbereitungsarbeiten	Fr.	70'000.-
Gebäudekosten inkl. Umgebung	Fr.	2'550'000.-
Baunebenkosten und Übergangskosten	Fr.	115'000.-
Ausstattung	Fr.	450'000.-
Total Kostenvoranschlag	Fr.	3'185'000.-

Kostengenauigkeit $\pm 10\%$

Kostenstand 1. April 2010, 112.2 Punkte (Basis April 2005, 100.00 Punkte)

Beiträge von Dritten

Die Stadt Opfikon, welche schon heute BWS-Partnergemeinde der Stadt Kloten ist, hat sich bereits durch einen langjährigen Zusatzvertrag zum bestehenden BWS-Partnerschaftsvertrag verpflichtet, sich an den Mietkosten zu beteiligen. Dadurch ist gewährleistet, dass die Stadt Opfikon nach Ablauf der Vertragsdauer von 20 Jahren ihren Anteil an den Erstellungs- und Kapitalfolgekosten des BWS-Ergänzungsbaus an Kloten zurückbezahlt hat (als Verteilschlüssel dient die Bevölkerungszahl der beiden Städte Kloten und Opfikon).

An den Ergänzungsbau werden keine kantonalen Subventionen entrichtet.

Die Folgekosten*

Kapitalfolgekosten (Verzinsung und Abschreibung) 10 % von Fr. 3'185'000.00	Fr.	318'500.-
Betriebliche Folgekosten 2 % von Fr. 3'185'000.00	Fr.	63'700.-
Personelle Folgekosten		
Reinigungspersonal	Fr.	25'000.-
Indirekte Folgekosten	Fr.	0.-
Total Investitionsfolgekosten pro Jahr	Fr.	407'200.-

* Berechnung gemäss § 124 des Gemeindegesetzes

Der Terminplan

Ende April 2011 wurde das Baugesuch eingereicht. Mit der Baubewilligung ist Mitte Jahr zu rechnen. Nach der Kreditgenehmigung durch den Entscheid an der Urne soll mit den Bauvorbereitungsarbeiten (Detailplanung) begonnen werden. Der Baubeginn ist auf Anfang 2012 vorgesehen, so dass der Erweiterungsbau auf Schulbeginn 2012/2013 fertig ist und dem Schulbetrieb übergeben werden kann.

Die Behandlung im Gemeinderat

Der Gemeinderat hat das Projekt am 10. Mai 2011 einstimmig gutgeheissen.

Antrag

Nach Art 6 lit. d der Gemeindeordnung der Stadt Kloten beantragen der Stadtrat und der Gemeinderat den Stimmberechtigten

- das Projekt Ergänzungsbau Berufswahlschule Kloten (BWS) zu genehmigen und
- den erforderlichen Bruttokredit von Fr. 3'185'000.00 (indexiert, Stand April 2010) zu bewilligen.

Empfehlung

Den Stimmberechtigten der Stadt Kloten wird, gestützt auf den Antrag des Stadtrates und des Gemeinderates, die Annahme dieser Vorlage empfohlen.

Aktenauflage

Die detaillierten Unterlagen zur Abstimmung über den Ergänzungsbau Berufswahlschule Kloten (BWS) können zu den Schalteröffnungszeiten beim Infoschalter im Stadthaus eingesehen werden.

Vorlage 2 Antrag des Gemeinderates zu Handen der Urnenabstimmung über die Änderung von Art. 47 der Gemeindeordnung betreffend Schulbehörde

Weisung

Die Schulbehörde stellte dem Stadt- und Gemeinderat zu Handen der Urnenabstimmung den Antrag, Art. 47 der Gemeindeordnung dahingehend zu ändern, als dass die Erwähnung eines zweiten Vizepräsidenten bzw. einer zweiten Vizepräsidentin zu streichen sei.

Erwägungen

- Art. 47 der Gemeindeordnung der Stadt Kloten lautet heute wie folgt:
 - Art. 47 1 Die Schulbehörde wählt aus ihrer Mitte:
 - a) zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;
 - b) Präsidentinnen und Präsidenten sowie Mitglieder der Kommissionen.
 - 2 Die Schulbehörde wählt im Weiteren Vertretungen in Kommissionen, private Institutionen und regionale Einrichtungen in freier Wahl.
- Die Schulbehörde hat sich mit der Einführung der geleiteten Schulen weitgehend aus dem operativen Geschäft zurückgezogen.
- Aus diesem Grund ist die Funktion des/der 2. Vize-Präsidenten/-in der Schulbehörde Kloten nicht mehr nötig und soll abgeschafft werden.
- Bereits im Schuljahr 2009/2010 wurde seitens der Schulbehörde darauf verzichtet, diese Funktion zu besetzen; sie ist seither vakant.
- Aus diesem Grund soll in der Gemeindeordnung in Art. 47 auch der Hinweis auf die Wahl einer 2. Vizepräsidentin bzw. eines 2. Vizepräsidenten entfernt werden.
- Gemäss § 62 Gemeindegesetz haben die Gemeindebehörden bei ihrer Konstituierung für die Stellvertretung ihrer Mitglieder zu sorgen.
- Das Gemeindegesetz und auch das übrige kantonale Recht kennen keine Vorschrift über die Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter einer Behörde.
- Die Stellvertretungsregelung ist als Teil der Konstituierung für die ganze Amtsdauer zu regeln und kann nicht etwa ad hoc geregelt werden.
- Die Stellvertretungsregelung ist jedoch abänderbar während der laufenden Amtsdauer, wenn dies triftige Gründe rechtfertigen (H.R. Thalman, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage 2000, § 62).
- Aufgrund aller Erwägungen steht der beantragten Änderung der Gemeindeordnung nichts entgegen.

Die Behandlung im Gemeinderat

Der Gemeinderat hat das Geschäft am 2. November 2010 einstimmig gutgeheissen.



Antrag

Art. 47 der Gemeindeordnung sei wie folgt zu ändern:

- Art. 47
- 1 Die Schulbehörde wählt aus ihrer Mitte:
 - a) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
 - b) Präsidentinnen und Präsidenten sowie Mitglieder der Kommissionen
 - 2 Die Schulbehörde wählt im Weiteren Vertretungen in Kommissionen, private Institutionen und regionale Einrichtungen in freier Wahl.

Empfehlung

Den Stimmberechtigten der Stadt Kloten wird, gestützt auf den Antrag des Stadtrates und des Gemeinderates, die Annahme dieser Vorlage empfohlen.

Vorlage 3 Antrag des Gemeinderates zu Handen der Urnenabstimmung über die Änderung von Art. 23 der Gemeindeordnung betreffend Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)

Weisung

Christoph Fischbach reichte am 21. Januar 2010 eine Motion ein mit dem Ziel, die Anzahl der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission von heute 11 auf 9 Mitglieder zu verringern. Die vorliegende Abstimmungsvorlage ist die Antwort des Stadtrates und entspricht vollumfänglich den Forderungen des Motionärs.

Erwägungen

- Gemäss § 55 GG (Gemeindegesezt) sind die Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Schranken frei, die Grösse ihrer Behörden in ihrer Gemeindeordnung festzulegen.
- Gemäss § 105 GG wählt der grosse Gemeinderat seine Organe selbst. Er wählt aus seiner Mitte eine oder zwei Kommissionen zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichtes.
- Die Vereinigung der zwei Kommissionen zu einer einzigen sogenannten Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist zulässig (H.R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesezt, 3. Auflage 2000, N. 3.4 zu § 105)
- Im Gemeinderat Kloten sind zurzeit Mitglieder aus 8 politischen Parteien in 7 Fraktionen vertreten. Deshalb kann auch mit einer um 2 Mitglieder verkleinerten GRPK nur beschränkt dem (freiwilligen) Parteiproporz entsprochen werden.
- Die Zahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen kann durch den Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung frei festgelegt werden, soweit dies nicht bereits durch die Gemeindeordnung bestimmt ist (H.R. Thalmann, N. 3.4.1. zu § 105)
- Gestützt auf § 140 a Abs. 2 GG kann die finanztechnische Prüfung der Gemeinderechnung der zuständigen Direktion des Kantons übertragen werden. Die Stadt Kloten hat von diesem Recht erstmals für die Prüfung der Rechnung 2009 Gebrauch gemacht.
- Gestützt auf § 140 a Abs. 3 GG kann die GRPK auf eine eigene Prüfung verzichten, sofern das externe Prüfungsorgan ihr seine Feststellungen zur Kenntnis bringt.
- Gemäss Art. 75 der Geschäftsordnung des Gemeinderats Kloten deckt sich die Amtsdauer für die GRPK mit der Amtsdauer des Rates und dauert daher vier Jahre.
- Gestützt auf § 45 GPR (Gesetz über die politischen Rechte) ist bei einer Vakanz während der laufenden Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten die Gesamterneuerungswahl stattfindet.
- Einer vorzeitigen Inkraftsetzung während der laufenden Legislaturperiode steht nichts entgegen. Somit wären beim Rücktritt von max. zwei Mitgliedern aus der GRPK nach Inkraftsetzung der revidierten Gemeindeordnung keine Ersatzwahlen durchzuführen.
- Aufgrund der vorzeitigen Inkraftsetzung von Art. 32 Abs 1 GO (neu) können aber während der laufenden Amtsdauer keine Rücktritte erzwungen werden.
- Aufgrund aller vorstehenden Erwägungen steht einer Verkleinerung der GRPK von heute 11 auf 9 Mitglieder einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten nichts entgegen.

Die Behandlung im Gemeinderat

Der Gemeinderat hat das Geschäft am 2. November 2010 mit 24 Ja gegen 6 Nein und 0 Enthaltungen gutgeheissen.



Antrag

Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung sei wie folgt zu ändern:

«Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) besteht aus neun Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.»

Argumente der Gegner

Die Gegner befürchten vor allem einen Informations- und damit Demokratieverlust für die Mitglieder des Gemeinderates, weil dadurch allenfalls Mitglieder von sehr kleinen Fraktionen nicht mehr in der Kommission vertreten sein können. Eine Verkleinerung habe sich schon durch die Zusammenlegung von Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ergeben. Die blossen Kostenersparnis von einigen Sitzungsgeldern rechtfertige die Verkleinerung nicht. Weiter wird argumentiert, dass die Verkleinerung der Kommission zu einer Erhöhung des Pensums für das einzelne Kommissionsmitglied führe und dadurch die Grenze des für einen Milizpolitiker Zumutbaren bald erreicht würde.

Empfehlung

Den Stimmberechtigten der Stadt Kloten wird, gestützt auf den Antrag des Stadtrates und des Gemeinderates, die Annahme dieser Vorlage empfohlen.
